

Muster II

.....
.....
.....

(Bezeichnung des Schuldners der Kapitalerträge)

Adressfeld

.....
.....
.....

Steuerbescheinigung

einer leistenden Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eines
Personenunternehmens oder eines Spezial-Investmentfonds oder eines inländischen Betreibers
/ einer inländischen Zweigniederlassung eines ausländischen Betreibers einer Internet-
Dienstleistungsplattform

Einzelsteuerbescheinigung

Zusammengefasste Steuerbescheinigung für den Zeitraum

Wir versichern, dass Einzelsteuerbescheinigungen insoweit nicht ausgestellt worden sind.

[Alternative 1]

An

.....

(Name und Anschrift der Gläubigerin/des Gläubigers/der Gläubiger der Kapitalerträge)
wurden lt. Beschluss vom am für
(Zahlungstag) (Zeitraum)

folgende Kapitalerträge gezahlt/als ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge
zugerechnet:

[Alternative 2]

Am [Angabe des Handelstags] wurden von

.....

(Name und Anschrift der Gläubigerin/des Gläubigers/der Gläubiger der Kapitalerträge)

.... [Angabe der Anzahl] Spezial-Investmentanteile veräußert und folgende Kapitalerträge erzielt:

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 EStG

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a EStG

Darin enthaltene Kapitalerträge, von denen der Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln vorgenommen wurde (§ 44a Abs. 8 EStG)

Summe der darauf entfallenden Kapitalertragsteuer

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG^{4, 5} nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG

(ohne Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)

⁴ Bei Verwendung der Anlage KAP: Eintragung in Zeile 7.

⁵ In diesen Fällen ist keine gesonderte Verlustbescheinigung nach § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG auszustellen, vgl. Rn. 50 des BMF-Schreibens vom 23. Mai 2022 (BStBl I S. 860).

Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG^{6, 5} nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG

⁶ Bei Verwendung der Anlage KAP: Eintragung in Zeile 30.

⁵ In diesen Fällen ist keine gesonderte Verlustbescheinigung nach § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG auszustellen, vgl. Rn. 50 des BMF-Schreibens vom 23. Mai 2022 (BStBl I S. 860).

einbehaltene Kapitalertragsteuer

Zeile 43 Anlage KAP

Solidaritätszuschlag

Zeile 44 Anlage KAP

Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer

Zeile 45 Anlage KAP

kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8a EStG

Sonstige Kapitalerträge
Summe Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % oder wegen einbehaltener Kirchensteuer entsprechend geminderter Kapitalertragsteuerbetrag
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b EStG
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7c EStG
Kapitalerträge im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 2 InvStG
davon: Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 8 bis 12 EStG, bei denen nach § 50 Abs. 3 InvStG kein Steuerabzug vorgenommen wurde
(Bei beschränkt Steuerpflichtigen)	
davon: Erträge im Sinne des § 33 Abs. 3 und 4 InvStG
Summe Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 %
Summe Solidaritätszuschlag
Summe Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft
Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages ⁷ Zeile 16 oder 17 Anlage KAP
Summe der angerechneten ausländischen Steuer
Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer
Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)

nur nachrichtlich:

Die Kapitalerträge im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 2 InvStG gliedern sich wie folgt auf
(weitere Zeilen ergänzbar):

Art der Erträge (ausgeschüttete Erträge; ausschüttungsgleiche Erträge; Gewinne aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen)	Höhe der Erträge ⁸

⁸ Die auf Spezial-Investmenterträge entfallende Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung.

Die Spezial-Investmenterträge unterliegen der tariflichen Einkommensteuer und sind daher in der Einkommensteuererklärung anzugeben (§ 34 Abs. 2 Satz 1 InvStG).

(nur bei beschränkt Steuerpflichtigen)

Summe der auf inländische Immobilienerträge
im Sinne des § 33 Abs. 3 InvStG entfallenden
Kapitalertragsteuer

(nur bei beschränkt Steuerpflichtigen)

Summe der auf sonstige inländische Einkünfte
im Sinne des § 33 Abs. 4 InvStG entfallenden
Kapitalertragsteuer

nur nachrichtlich:

- Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG sind, wurden veräußert und ein Gewinn/Verlust nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG erzielt (ohne Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG):

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Gewinn/Verlust² nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG</u>

² Bei Verlusten wurde ein negatives Vorzeichen (Minuszeichen) verwendet.

nur nachrichtlich:

- Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG sind, wurden veräußert und für die Ermittlung des Gewinns nach § 56 Abs. 3 InvStG ist nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG folgende Ersatzbemessungsgrundlage³ anwendbar.

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Ersatzbemessungsgrundlage</u>

³ Eine Ersatzbemessungsgrundlage ist anwendbar, wenn der zum Steuerabzug verpflichteten Stelle relevante Informationen insbesondere zu der Höhe der Anschaffungskosten fehlen. Bei Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage sind Sie verpflichtet, den tatsächlichen Veräußerungsgewinn gegenüber dem Finanzamt durch geeignete Unterlagen (z. B. Beleg über die Anschaffung der Investmentanteile) nachzuweisen. Wenn die Ersatzbemessungsgrundlage aufgrund fehlender Informationen über den Rücknahme-, Markt- oder Börsenpreis zum 31. Dezember 2017 nicht ermittelt werden konnte, ist in der Spalte „Ersatzbemessungsgrundlage“ die Angabe „nicht ermittelbar“ auszuweisen.

- Der Spezial-Investmentfonds (Name und Anschrift des Spezial-Investmentfonds) hat die Transparenzoption nach § 30 Abs. 1 Satz 1 InvStG ausgeübt. Am (Zurechnungszeitpunkt; bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG = Tag des Gewinnverteilungsbeschlusses) wurde/n dem Spezial-Investmentfonds eine inländische Beteiligungseinnahme/sonstige inländische Einkünfte mit Steuerabzug [Nichtzutreffendes streichen] in Höhe von (Brutto-Betrag der Beteiligungseinnahme/sonstigen inländischen Einkünfte in Euro) zugerechnet, die von der (Bezeichnung und WKN der ausschüttenden Gesellschaft oder in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG in Verbindung mit § 2 Nr. 2 Buchstabe a bis c KStG und bei sonstigen inländischen Einkünften der Name und Anschrift des Schuldners der Entgelte, Einnahmen oder Bezüge) stammt. Zum Zurechnungszeitpunkt hat der Spezial-Investmentfonds (Gesamtzahl) Spezial-Investmentanteile begeben.

An dem Spezial-Investmentfonds waren die nachfolgend angegebenen Anleger in dem nachfolgend angegebenen Umfang beteiligt und gegenüber diesen Anlegern wurde in dem nachfolgend angegebenen Umfang Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erhoben:

<u>Name und Anschrift des Anlegers</u>	<u>Anzahl der Anteile zum Zurechnungszeitpunkt</u>	<u>Höhe der gegenüber dem Anleger erhobenen Kapitalertragsteuer</u>	<u>Höhe des gegenüber dem Anleger erhobenen Solidaritätszuschlags</u>

- Der Dach-Spezial-Investmentfonds (Name und Anschrift des Dach-Spezial-Investmentfonds) hat die Immobilien-Transparenzoption nach § 33 Abs. 2 Satz 3 InvStG ausgeübt. Am (Zurechnungszeitpunkt) wurden inländische Immobilienerträge oder sonstige inländische Einkünfte ohne Steuerabzug in Höhe von (Betrag der ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträge oder sonstigen inländischen Einkünfte) an den Dach-Spezial-Investmentfonds ausgeschüttet oder gelten diesem als ausschüttungsgleiche Erträge zugeflossen. Zum Zurechnungszeitpunkt hat der Dach-Spezial-Investmentfonds (Gesamtzahl) Spezial-Investmentanteile begeben.

An dem Dach-Spezial-Investmentfonds waren die nachfolgend angegebenen Anleger in dem nachfolgend angegebenen Umfang beteiligt und gegenüber diesen Anlegern wurde in dem nachfolgend angegebenen Umfang Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erhoben:

<u>Name und Anschrift des Anlegers</u>	<u>Anzahl der Anteile zum Zurechnungszeitpunkt</u>	<u>Höhe der gegenüber dem Anleger erhobenen Kapitalertragsteuer</u>	<u>Höhe des gegenüber dem Anleger erhobenen Solidaritätszuschlags</u>

- Es handelt sich um eine geänderte Steuerbescheinigung für einen Investmentfonds aufgrund von Erstattungen nach § 7 Abs. 5 Satz 1 und/oder Satz 2 InvStG.
Kumulierte Erstattungsbeträge nach § 7 Abs. 5 InvStG und der Beträge,
in deren Höhe vom Steuerabzug Abstand genommen wurde:

Muster III

.....
.....
.....

(Bezeichnung der auszahlenden Stelle)

Adressfeld

.....
.....
.....

Steuerbescheinigung

der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für Konten und/oder Depots bei Einkünften im Sinne der §§ 13, 15, 18 und 21 EStG, bei Einkünften im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a, 2 EStG von beschränkt Steuerpflichtigen, bei Einkünften von Körperschaften, Vermögensmassen und Personenvereinigungen sowie bei Einkünften eines Investmentfonds oder eines Spezial-Investmentfonds

- Einzelsteuerbescheinigung
- Zusammengefasste Steuerbescheinigung für den Zeitraum.....
Wir versichern, dass Einzelsteuerbescheinigungen insoweit nicht ausgestellt worden sind.
- Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 43 Abs. 2 EStG

An.....
(Name und Anschrift der Gläubigerin/des Gläubigers/der Gläubiger der Kapitalerträge)

- wurden am
(Zahlungstag)
- Die Steuerbescheinigung wird auf Antrag der (Name des ausländischen Kreditinstitutes, das in Vertretung des Anteilseigners den Antrag auf Ausstellung einer

Einzelsteuerbescheinigung gestellt hat und die Gutschrift der Kapitalerträge erhalten hat) erteilt. Die Gutschrift der Kapitalerträge wurde an die (Name des ausländischen Kreditinstituts) erteilt. Die Wertpapiere wurden im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge nicht bei (Name des inländischen Kreditinstituts) verwaltet oder verwahrt, sondern durch,..... (Name des ausländischen Kreditinstituts, Stadt). Die Gutschrift der Kapitalerträge erfolgte ebenfalls durch.....,..... (Name des ausländischen Kreditinstituts, Stadt). Auf Antrag des depotführenden Kreditinstituts versichern wir, dass die vorstehenden Erträge (Einkünfte im Sinne des §§ 13, 15, 18 und 21 EStG) dem Anleger zugeflossen sind bzw. als zugeflossen gelten.

für
 (Name und Anschrift des Schuldners der Kapitalerträge, bei Wertpapieren WKN/ISIN)

wurden für den Zeitraum

folgende Kapitalerträge gezahlt/gutgeschrieben/gelten als zugeflossen:

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG
 > davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen
 > davon: Erträge im Sinne des § 19 Abs. 1 REITG
 > davon: Erträge beschränkt Steuerpflichtiger⁹
 > davon: mit Steuereinbehalt von drei Fünfteln nach § 44a
 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG
 Summe der darauf entfallenden Kapitalertragsteuer

⁹ Bei zusammengefasster Steuerbescheinigung entfallen die Erträge auf folgende Wertpapiere (weitere Zeilen ergänzbar):

Name Wertpapier	WKN/ISIN	Stückzahl	Zuflussdatum	Brutto-Kapitalertrag	KapSt	SolZ

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG
 > davon: Erträge beschränkt Steuerpflichtiger⁹

⁹ Bei zusammengefasster Steuerbescheinigung entfallen die Erträge auf folgende Wertpapiere (weitere Zeilen ergänzbar):

Name Wertpapier	WKN/ISIN	Stückzahl	Zuflussdatum	Brutto-Kapitalertrag	KapSt	SolZ

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG
Darin enthaltene Kapitalerträge, von denen der Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln vorgenommen wurde (§ 44a Abs. 8 EStG)
Summe der darauf entfallenden Kapitalertragsteuer
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG
(ohne Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)	
Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG
einbehaltene Kapitalertragsteuer
Zeile 43 Anlage KAP	
Solidaritätszuschlag
Zeile 44 Anlage KAP	
Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer
Zeile 45 Anlage KAP	
kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG
> davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen
> davon: Erträge im Sinne des § 19 Abs. 1 REITG
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8a EStG
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und 10 bis 12 EStG
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EStG
(ohne Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen)	
> davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen

Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 3 InvStG und des § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG
Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG nach Teilfreistellung und im Sinne des § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG
Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen	
Kapitalertragsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer
kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft.....
Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)

nur nachrichtlich:

Bei Veräußerung/Rückgabe von vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Anteilen an ausländischen Investmentfonds (Alt-Anteile im Sinne der § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG):

Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG 2004 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 Satz 6 InvStG

(Diese Summe ist in den bescheinigten Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG oder in den bescheinigten Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG enthalten [Nichtzutreffendes streichen].)

- Im Bescheinigungszeitraum waren Investmentanteile vorhanden oder wurden veräußert.

nur nachrichtlich:

Investmenterträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG (vor Berücksichtigung einer etwaigen Teilfreistellung nach § 20 InvStG)
davon:	
Investmenterträge aus Aktienfonds (§ 2 Abs. 6 InvStG)
darin enthaltene Vorabpauschale
Investmenterträge aus Mischfonds (§ 2 Abs. 7 InvStG)
darin enthaltene Vorabpauschale
Investmenterträge aus Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG)
darin enthaltene Vorabpauschale

Investmenterträge aus Auslands-Immobilienfonds
 (§ 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG)
 darin enthaltene Vorabpauschale
 Investmenterträge aus sonstigen Investmentfonds (keine Teilfreistellung)
 darin enthaltene Vorabpauschale

Investmenterträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 3 InvStG (vor
 Berücksichtigung einer etwaigen Teilfreistellung nach § 20 InvStG)
 davon:

Investmenterträge aus Aktienfonds (§ 2 Abs. 6 InvStG)
 Investmenterträge aus Mischfonds (§ 2 Abs. 7 InvStG)
 Investmenterträge aus Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG)
 Investmenterträge aus Auslands-Immobilienfonds
 (§ 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG)
 Investmenterträge aus sonstigen Investmentfonds (keine Teilfreistellung)

- Im Bescheinigungszeitraum waren ausländische Spezial-Investmentanteile vorhanden oder wurden veräußert.

nur nachrichtlich:

- Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG sind, wurden veräußert und ein Gewinn/Verlust nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG erzielt (ohne Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG):

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Gewinn/Verlust² nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG</u>

² Bei Verlusten wurde ein negatives Vorzeichen (Minuszeichen) verwendet.

nur nachrichtlich:

- Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG sind, wurden veräußert und für die Ermittlung des Gewinns nach § 56 Abs. 3 InvStG ist nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG folgende Ersatzbemessungsgrundlage³ anwendbar:

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Ersatzbemessungsgrundlage</u>

³ Eine Ersatzbemessungsgrundlage ist anwendbar, wenn der zum Steuerabzug verpflichteten Stelle relevante Informationen insbesondere zu der Höhe der Anschaffungskosten fehlen. Bei Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage sind Sie verpflichtet, den tatsächlichen Veräußerungsgewinn gegenüber dem Finanzamt durch geeignete Unterlagen (z. B. Beleg über Anschaffung der Investmentanteile) nachzuweisen. Wenn die Ersatzbemessungsgrundlage aufgrund fehlender Informationen über den Rücknahme-, Markt- oder Börsenpreis zum 31. Dezember 2017 nicht ermittelt werden konnte, ist in der Spalte „Ersatzbemessungsgrundlage“ die Angabe „nicht ermittelbar“ auszuweisen.

- Es handelt sich um eine geänderte Steuerbescheinigung für einen Investmentfonds aufgrund von Erstattungen nach § 7 Abs. 5 Satz 1 und/oder Satz 2 InvStG. Kumulierte Erstattungsbeträge nach § 7 Abs. 5 InvStG und der Beträge, in deren Höhe vom Steuerabzug Abstand genommen wurde:
- Gegenüber dem Steuerpflichtigen wurde nach § 44b Abs. 1 EStG die auf Ausschüttungen eines Investmentfonds abgeführte Kapitalertragsteuer und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag erstattet. Die Erstattung wurde für folgende Investmentanteile vorgenommen:

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Höhe der steuerfreien Kapitalrückzahlungen im Sinne des § 17 Abs. 1 InvStG pro Anteil</u>

Handelt es sich um eine berichtigte Steuerbescheinigung und wurde die ausgewiesene anrechenbare Kapitalertragsteuer beim Finanzamt im Rahmen der Veranlagung angerechnet oder erstattet (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG), haben Sie dies dem zuständigen Finanzamt unter Beifügung der berichtigten Steuerbescheinigung anzuzeigen (§ 153 AO).

- Der Spezial-Investmentfonds (Name und Anschrift des Spezial-Investmentfonds) hat die Transparenzoption nach § 30 Abs. 1 Satz 1 InvStG ausgeübt. Am

(Zurechnungszeitpunkt; bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG = Tag des Gewinnverteilungsbeschlusses) wurde/n dem Spezial-Investmentfonds eine inländische Beteiligungseinnahme/sonstige inländische Einkünfte mit Steuerabzug [Nichtzutreffendes streichen] in Höhe von (Brutto-Betrag der Beteiligungseinnahme/sonstigen inländischen Einkünfte in Euro) zugerechnet, die von der (Bezeichnung und WKN der ausschüttenden Gesellschaft oder in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG in Verbindung mit § 2 Nr. 2 Buchstabe a bis c KStG und bei sonstigen inländischen Einkünften der Name und Anschrift des Schuldners der Entgelte, Einnahmen oder Bezüge) stammt. Zum Zurechnungszeitpunkt hat der Spezial-Investmentfonds (Gesamtzahl) Spezial-Investmentanteile begeben.

An dem Spezial-Investmentfonds waren die nachfolgend angegebenen Anleger in dem nachfolgend angegebenen Umfang beteiligt und gegenüber diesen Anlegern wurde in dem nachfolgend angegebenen Umfang Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erhoben:

<u>Name und Anschrift des Anlegers</u>	<u>Anzahl der Anteile zum Zurechnungszeitpunkt</u>	<u>Höhe der gegenüber dem Anleger erhobenen Kapitalertragsteuer</u>	<u>Höhe des gegenüber dem Anleger erhobenen Solidaritätszuschlags</u>

- Es wurden Anteile an Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft verwahrt, die nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG nicht unter den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fallen (Personen-Investmentvermögen). Auf die folgenden Ausschüttungen und Veräußerungserlöse wurde kein Steuerabzug vorgenommen. Die Einkünfte aus den Personen-Investmentvermögen sind in der Steuererklärung anzugeben.

Folgende Anteile an Personen-Investmentvermögen wurden verwahrt:

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Ausschüttung/Veräußerungserlös</u>